Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt/Main

Az. 551ppw/180-2024#010
Datum: 17.07.2025

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Bf Oberlahnstein - bauliche Änderung der Verkehrsstation“

in der Gemeinde Oberlahnstein
im Rhein-Lahn-Kreis

Bahn-km 121,955

der Strecke 3507 Wiesbaden Ost - N'lahnstein

Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG (ehem. DB Netz AG)
Hahnstraße 49
60528 Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil ... 3
A.1 Feststellung des Plans ... 3
A.2 Planunterlagen ... 4
A.3 Besondere Entscheidungen ... 5
A.3.1 Konzentrationswirkung ... 5
A.4 Nebenbestimmungen ... 6
A.4.1 Natur- und Artenschutz ... 6
A.4.2 Immissionsschutz ... 6
A.4.3 Denkmalschutz ... 7
A.4.4 Unterrichtungspflichten ... 8
A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin ... 8
A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge ... 9
A.7 Sofortige Vollziehung ... 9
A.8 Gebühr und Auslagen ... 9
B. Begründung ... 10
B.1 Sachverhalt ... 10
B.1.1 Gegenstand des Vorhabens ... 10
B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens ... 10
B.1.3 Anhörungsverfahren ... 10
B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung ... 13
B.2.1 Rechtsgrundlage ... 13
B.2.2 Zuständigkeit ... 13
B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit ... 13
B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens ... 13
B.4.1 Planrechtfertigung ... 13
B.4.2 Natur- und Artenschutz ... 14
B.4.3 Umweltfachliche Baubegleitung ... 16
B.4.4 Immissionsschutz ... 16
B.4.5 Denkmalschutz ... 18
B.4.6 Sonstige öffentliche Belange ... 18
B.4.7 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter ... 18
B.4.8 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen ... 19
B.5 Gesamtabwägung ... 19
B.6 Sofortige Vollziehung ... 20
B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen ... 20
C. Rechtsbehelfsbelehrung ... 21

Auf Antrag der DB InfraGO AG, ehem. DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Bf Oberlahnstein - bauliche Änderung der Verkehrsstation“ in der Gemeinde Oberlahnstein, im Rhein-Lahn-Kreis, Bahn-km 121,955 der Strecke 3507 Wiesbaden Ost - N'lahnstein, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Erhöhung von 2 Bahnsteigen von ca. 38cm auf 55cm über Schienenoberkante (SOK), jeweilige Baulänge: 180m
- Neubau von 2 barrierefreien Zugängen in Form von Rampenanlagen
- Rückbau betrieblich nicht mehr benötigter Bahnsteigüberlängen
- Instandsetzung der Personenunterführungen
- Rückbau eines Bahnsteigdachs
- Neubau eines Wetterschutzhauses sowie einer Treppeneinhausung als Wetterschutz
- Erneuerung der Bahnsteigbeleuchtung und Wegeleitsystems

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 30.08.2024, 30 Seiten	festgestellt
2	Übersichtskarte und Übersichtsplan	
2.1	Übersichtsplan Planungsstand: 01.03.2024, Maßstab 1:25000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan Planungsstand: 01.03.2024, Maßstab 1:500	nur zur Information
3.1	Lageplan Planungsstand: 01.03.2024, Maßstab 1:500	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 01.03.2024, 4 Blätter	festgestellt
5.1	Grunderwerbsplan Planungsstand: 30.08.2024, Maßstab: 1:500	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 30.08.2024, 4 Seiten	festgestellt
7.1	Bauwerksplan Planungsstand: 01.03.2024, Maßstab 1:100 / 1:50	festgestellt
8	Querprofile	
8.1	Querprofil QP1, Km 121,8 + 93 Planungsstand: 01.03.2024, Maßstab: 1:50	nur zur Information
8.2	Querprofil QP2, Km 121,9 + 20 Planungsstand: 01.03.2024, Maßstab: 1:50	nur zur Information
8.3	Querprofil QP3, Km 121,9 + 35 Planungsstand: 01.03.2024, Maßstab: 1:50	nur zur Information
8.4	Querprofil QP4, Km 121,9 + 50,7 Planungsstand: 01.03.2024, Maßstab: 1:50	nur zur Information
8.5	Querprofil QP5, Km 121,9 + 71 Planungsstand: 01.03.2024, Maßstab: 1:50	nur zur Information
8.6	Querprofil QP6, Km 122,0 + 02 Planungsstand: 01.03.2024, Maßstab: 1:50	nur zur Information
8.7	Querprofil QP7, Km 122,0 + 30 Planungsstand: 01.03.2024, Maßstab: 1:50	nur zur Information
9.1	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan Planungsstand: 01.03.2024, Maßstab: 1:500	festgestellt
10.1	Kabel- und Leitungsplan Planungsstand 01.03.2024, Maßstab: 1:500	nur zur Information
11	Landschaftspflegerischer Begleitplan	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
11.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Planungsstand: 01.05.2024, 54 Seiten	festgestellt
11.2	Lageplan Bestand und Konflikte Planungsstand: 21.05.2024, Maßstab 1:1000	nur zur Information
11.3	Lageplan Maßnahmen Planungsstand: 10.03.2025, Maßstab 1:500	festgestellt
11.4	Maßnahmenblätter Planungsstand: 10.03.2025, 24 Blätter	festgestellt
12	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	
12.1	Fachbeitrag Artenschutz Planungsstand: 21.05.2024, 44 Seiten	nur zur Information
12.2	Ergebnis der Relevanzprüfung Planungsstand 05/2024, 2 Seiten	nur zur Information
13	Wasserrechtlicher Sachverhalte	
13.1	Hydrologischer Bericht Planungsstand 08.02.2024, 14 Seiten	nur zur Information
13.2	Lageplan Entwässerung Planungsstand 01.03.2024, Maßstab: 1:250	nur zur Information
13.3	Berechnung Rückhaltevolumen Ohne Datum, 1 Seite	nur zur Information
14	Schalltechnische Untersuchung Planungsstand 2.12.2023, 64 Seiten	nur zur Information
15	Baugrundgutachten Planungsstand: 02.11.2020, 94 Seite	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Natur- und Artenschutz

1. Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz gemäß den Anforderungen des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet.
    a. Die benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde mit Adressdaten anzuzeigen.
    b. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist alle 6 Monate und nach Abschluss ein Bericht über die frist- und sachgerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen zuzusenden.
2. Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet ergänzend zu den bereits geplanten Maßnahmen, die im Ortsterminprotokoll vom 07.02.2025 festgelegten zusätzlichen naturschutzfachlichen Maßnahmen einzuhalten insbesondere folgende Themenblöcke:
    a. Ersatzquartiere Fledermäuse
    b. Vermeidungsmaßnahmen für die Mauereidechse
    c. Bauwerkskontrolle auf brütende Vögel
3. Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet den Eingriff sowie die Kompensation des Vorhabens gemäß der Landeskompensationsverordnung im Kompensationsverzeichnis Service Portal des Landes Rheinland-Pfalz einzutragen und das Eisenbahn-Bundesamt freizuschalten. Die dadurch generierte EIV Nummer ist dem Eisenbahn-Bundesamt **vor Baubeginn** zu übermitteln.

A.4.2 Immissionsschutz

A.4.2.1 Allgemeines, Überwachungs-und Informationspflichten

- Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen hat die Vorhabenträgerin durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen.

- Die Vorhabenträgerin hat bereits über die Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungswirkung sowie sonstiger Emissionen dem Stand der Technik entsprechen.
- Die Vorhabenträgerin hat einen Baulärmverantwortlichen einzusetzen, der als Ansprechpartner für die Anwohner fungieren und im Falle von Beschwerden unverzüglich reagieren kann. Die Erreichbarkeit (z.B. Telefonnummer, Internet) dieser ist gut sichtbar an der Baustelle bekanntzugeben.
- Die Vorhabenträgerin hat die Anwohner möglichst frühzeitig und in geeigneter Weise über die Baumaßnahme, die Bauverfahren und die zu erwartende Lärmbelastung und deren Dauer zu informieren.

A.4.2.2 Baubedingte Immissionen

- Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) anzuwenden und dementsprechend gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Lärmminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen.
- Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.
- Seitens der Vorhabenträgerin ist während der Bauzeit ein Erschütterungs-Monitoring durchzuführen.
- Zur Minimierung der Belästigung durch Staubfreisetzung ist, insbesondere während der Abbruchmaßnahmen, eine geeignete Staubniederschlagung, z.B. durch Befeuchten, sicherzustellen.

A.4.3 Denkmalschutz

Die Ausführung der beiden Rampenanlagen sind gemäß dem Gestaltungskonzept für die Bundesgartenschau 2029 auszuführen.

A.4.4 Unterrichtungspflichten

Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubaubeginns (Baubeginnanzeige) sowie den Bauablaufplan dem Eisenbahn-Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), , Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Sachbereich 1, Untermainkai23-25, 60329 Frankfurt am Main, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Regionalstelle Gewerbeaufsicht), GD Nord der Deutsche Telekom Technik GmbH, der Vodafone GmbH und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen.

Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“-abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad: Themen-Planfeststellung-Antragstellung-Anhang II-Vorlagen und Vordrucke-zu verwenden (https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/LFAntragsunterlagen/Anhang_II/Allgemeine_Vordrucke/51_II_Anzeige_ueber_den_Beginn_der_Bauarbeiten.pdf?__blob=publicationFile&v=14).

Mit den Bauarbeiten darf frühestens vier Wochen nach Zugang des Vordrucks „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ beim Eisenbahn-Bundesamt begonnen werden.

Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn-Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), , Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Sachbereich 1, Untermainkai23-25, 60329 Frankfurt am Main, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Regionalstelle Gewerbeaufsicht), der Deutsche Telekom Technik GmbH, der Vodafone GmbH und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord schriftlich mitzuteilen (Fertigstellungsanzeige). Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“-abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad: Themen-Planfeststellung-Antragstellung-Anhang II-Vorlagen und Vordrucke-zu verwenden (https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/LFAntragsunterlagen/Anhang_II/Allgemeine_Vordrucke/51_II_Anzeige_ueber_die_Fertigstellung_der_Bauarbeiten.pdf?__blob=publicationFile&v=15).

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungs-

beschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	
1.	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 10.12..2024, Az.:	zugesagt
3.	Energienetzte Mittelrhein GmbH & Co KG Stellungnahme vom 15.0.2025, Az.:	zugesagt
5.	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie Stellungnahme vom 09.12.2024., Az.: 2024-0844.1	zugesagt
8.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Stellungnahmen vom 09.01.2025 und vom 15.01.2025, Az.: 23/01/7/2024/0022 und 4270-2463/41	
9.	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland Stellungnahme vom 02.01.2025, Az.: S01414662	zugesagt
10.	Zweckverband Öffentlicher Personenverkehr Stellungnahme vom 14.01.2025	zugesagt
11.	Stadt Lahnstein Stellungnahme vom 12.01.2025, Az.:	
12.	Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal Stellungnahme vom 15.01.2025, ohne Aktenzeichen	zugesagt

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Bf Oberlahnstein - bauliche Änderung der Verkehrsstation“ hat die Erhöhung der Bahnsteige, den Neubau von Rampenanlagen sowie die Instandsetzung der Personenunterführung zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 121,955 der Strecke 3507 Wiesbaden Ost - N'lahnstein in Oberlahnstein.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 19.03.2024, Az. I.IP-MI-IV 21, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Bf Oberlahnstein - bauliche Änderung der Verkehrsstation" beantragt. Der Antrag ist am 22.03.2014 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 15.04.2024 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom28.05.2024 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 09.07.2024, Az. 551ppw/180-2024#010, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Deutsche Telekom Technik GmbH
2.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel
3.	Energienetzte Mittelrhein GmbH & Co KG
4.	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege

Lfd. Nr.	Bezeichnung
5.	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie
6.	Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
7.	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
8.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
9.	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland
10.	Zweckverband Öffentlicher Personenverkehr
11.	Stadt Lahnstein
12.	Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal

Folgende Träger öffentlicher Belange (TÖB) haben keine Stellungnahmen abgegeben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel
4.	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege
6.	Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
7.	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Stellungnahme vom 02.12.2024, A.: V IV/16 F /132/24

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 10.12..2024, Az.:
3.	Energienetzte Mittelrhein GmbH & Co KG Stellungnahme vom 15.0.2025, Az.:
5.	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie Stellungnahme vom 09.12.2024., Az.: 2024-0844.1
8.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Stellungnahmen vom 09.01.2025 und vom 15.01.2025, Az.: 23/01/7/2024/0022 und 4270-2463/41
9.	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland Stellungnahme vom 02.01.2025, Az.: S01414662
10.	Zweckverband Öffentlicher Personenverkehr

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Stellungnahme vom 14.01.2025
11.	Stadt Lahnstein Stellungnahme vom 12.01.2025, Az.:
12.	Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal Stellungnahme vom 15.01.2025, ohne Aktenzeichen

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden in der Zeit vom 29.11.2024 bis einschließlich 30.12.2024 gemäß § 18 a Abs. 3 AEG auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt. Maßgeblich für die Einwendungsfrist war die Veröffentlichung im Internet. Ende der Einwendungsfrist war der 13.01.2025. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängerte diese nicht.

Zeit und Ort der Veröffentlichung im Internet wurden auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes und durch Bekanntmachung am 28.11.2024 in den örtlichen Tageszeitungen ortsüblich bekannt gemacht.

Aufgrund der Veröffentlichung im Internet und Auslegung der Planunterlagen sind Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. Stellungnahme vom 19.12.2024, Az.: 646/24

B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahn-verkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Da das beantragte Vorhaben nicht die in § 9 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 14.8.3 festgesetzten Prüfwerte zur Vorprüfung im Einzelfall erreicht, erfolgte die Feststellung über das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht ohne vorhergehende Vorprüfung.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Erhöhung der Bahnsteige sowie der barrierefreie Ausbau der Verkehrsstation. Die Planung dient dem Service sowie der Sicherheit der Reisenden.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Natur- und Artenschutz

Den Belangen der Landschaftspflege, sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen.

Die naturschutzrechtliche Zulassung wurde im Einvernehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde, erteilt. Das hier genehmigte Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar.

Das geplante Vorhaben berührt den Geltungsbereich des Naturparks Nassau mit Landesverordnung (RVO) vom 30. Oktober 1979, jedoch nicht seine Kernzonen. Sein Schutzzweck gem. § 4 LVO ist die „Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des für Langzeit- und Kurzurlaub besonderen Erholungswertes des Lahntales und seiner Seitentäler sowie der rechtsseitigen Rheinhänge und Seitentäler des Rheins zwischen Lahnstein und Kamp-Bornhofen“. Im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde kann die gem. § 5 Abs. 3 RVO erforderliche Genehmigung erteilt werden, weil die Maßnahme dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft bzw. geeignete Bedingungen und Auflagen zur Verhütung dargelegt sind. Die Genehmigung kann somit innerhalb der Konzentrationswirkung erteilt werden.

Die Maßnahme liegt vollständig im UNESCO-Welterbe „Oberes Mittelrheintal“. UNESCO-Welterbestätten stehen unter dem besonderen Schutz der internationalen Konvention für das Kultur- und Naturerbe der Menschheit. Seit 2022 ist das Rheintal mit seinem außergewöhnlichen universellen Wert zwischen Rüdesheim und Koblenz als Welterbe anerkennt. Aufgrund des unveränderten Charakters des Gebietes läuft das Vorhaben den Schutzzwecken des UNESCO-Welterbes nicht zuwider.

Weitere Schutzgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Auch sind keine Bedenken der beteiligten Naturschutzverbände vorgebracht worden.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird der Kompensationsbedarf gemäß der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) in Biotopwertpunkten nachvollziehbar ermittelt. Es ergibt sich ein Kompensationsbedarf laut Landespflegerischen Begleitplan von insgesamt 69.803 Wertpunkten (WP). Für die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe wurde folgende Maßnahmen ausgewiesen.

- Rückbau und Entsiegelung von Bahnsteifüberlängen (1649 m²): Die betrieblich nicht mehr benötigten Bahnsteigüberlängen werden

zurückgebaut. Die Flächen an beiden Außenbahnsteigen werden, wie in den zwei nachfolgenden Maßnahmen beschrieben, entwickelt.

- Ansaat von Landschaftsrasen (1459 m²): Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die neu entstandenen Nebenanlagen (Böschungen) sowie die Grünflächen und sonstigen unversiegelten Restflächen mit geeigneten, zertifizierten REGIO-Saatgutmischungen aus dem Produktionsraum 4 (Westdeutsches Berg- und Hügelland) – Ursprungsgebiet 7 (Rheinisches Bergland) angesät. Durch die Ansaat wird die Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke gefördert und somit der Boden vor Erosion geschützt. Darüber hinaus wird die landschaftliche Einbindung der mit der Baumaßnahme verbundenen Verkehrsanlagen gefördert. In den Bereichen, die aus Sicherheits- und Unterhaltungsgründen freizuhalten sind, erfolgt eine Pflege durch regelmäßige Mulchschnitte. Ansonsten werden die Flächen der Sukzession überlassen.
- Entwicklung als Bahnbrache mit Eignung als Mauereidechsen-Lebensraum (2845 m²): Zur Kompensation der baubedingt verlorengehenden Gleisbrache wird die Fläche westlich der Gleise nach ihrer bauzeitlichen Nutzung als BE-Fläche ebenso wie die Rückbauflächen an den Bahnsteigüberlängen der natürlichen Sukzession überlassen.
- Wiederherstellung von Gehölzen durch natürliche Sukzession (4008 m²): Zur Kompensation der baubedingt verlorengehenden Feldgehölze wird die Gleisbrache nach ihrer Nutzung als BE-Fläche der natürlichen Sukzession überlassen. Innerhalb weniger Jahre wird sich hier wieder ein junges Feldgehölz entwickeln.

Somit gilt das Wertpunktedefizit als kompensiert. Aufgrund der im Erläuterungsbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen und umzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wird der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG innerhalb der Konzentrationswirkung zugelassen.

Mögliche Beeinträchtigungen geschützter Arten sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG können vor dem Hintergrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Die geplante Umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz wird bei unvorhergesehenen Entwicklungen und maßgeblichen Abweichungen von der

eingereichten Planung frühzeitig eingreifen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abstimmen. Die Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt und eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

B.4.3 Umweltfachliche Baubegleitung

Die unter Punkt A 4.1 verfügte Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen berührten Belangen die antragsgegenständlich waren.

Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden von belebten sowie unbelebten Umwelt abwehren sollen.

B.4.4 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar. Durch die in diesem Beschluss getroffenen Nebenbestimmungen unter A.4.2 und durch die von der Vorhabenträgerin geplanten Maßnahmen ist sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 BImSchG).

B.4.4.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens war über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden bauzeitlichen Lärmbelästigungen zu entscheiden, da die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens nicht nur im Hinblick auf das fertig gestellte Vorhaben erfolgt, sondern auch dessen Herstellung umfasst. Rechtliche Grundlage für mögliche Vorkehrungen gegen Baustellenlärm ist in Ermangelung einer speziellen gesetzlichen Regelung § 74 Abs.2, Satz 2 und 3 VwVfG. Danach hat die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die dem Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.

Das Errichten und Betreiben von Baustellen beurteilt sich nach § 22 Abs.1 BImSchG. Hiernach wird vom Anlagenbetreiber gefordert, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden sollen, und dass unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken sind (§ 22 Abs.1, Nr.1 und 2 BImSchG).

Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkung wird durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (AVV-Baulärm) konkretisiert. Die AVV-Baulärm legt außerdem, ausgehend von dem vom Normgeber für erforderlich gehaltenen Schutzniveau, differenzierend nach dem Gebietscharakter und nach Tages- und Nachtzeitraum bestimmte Immissionsrichtwerte unter Ziffer 3.1.1 fest. Bei Einhaltung dieser Immissionsrichtwerte kann von einer zumutbaren Lärmbelästigung ausgegangen werden. Von den Werten der Ziffer 3.1.1 sind im Einzelfall Abweichungen denkbar, etwa wenn die Schutzwürdigkeit des Einwirkungsbereichs der Baustelle im konkreten Fall wegen einer bereits vorhandenen Lärmvorbelastung ausnahmsweise als geringer anzusehen ist, als es in den Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm zum Ausdruck kommt. Dabei ist die Vorbelastung im natürlichen Wortsinn zu verstehen und umfasst alle tatsächlichen im planbetroffenen Gebiet regelmäßig auftretenden Immissionen. Nach der Rechtsprechung ist unerheblich, aus welchen Quellen die Vorbelastung herrührt. Grundsätzlich können daher baubedingte Lärmimmissionen dem Einwirkungsbereich eines Vorhabens bis zur Grenze der gegebenen Vorbelastung noch ohne nachteilige Wirkungen zugemutet werden. Dies lässt sich damit begründen, dass erwartet werden kann, dass die Außenbauteile der jeweiligen Gebäude gegenüber der ständig vorhandenen Vorbelastung ohne eine Minderung der Gebrauchsfähigkeit der Wohnungen ausgelegt sind.

Die aus dem Baubetrieb resultierenden Geräuschimmissionen wurden im Rahmen der Untersuchung zur Ermittlung und Beurteilung der aus dem Baubetrieb resultierenden Geräuschimmissionen (Unterlage 14) untersucht.

Das Gutachten analysiert die aus der Sicht des Schallschutzes relevanten Lastfälle verschiedener Bauphasen und vergleicht die zu erwartenden Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten gemäß AVV-Baulärm.

Die Beurteilung der vom Baubetrieb hervorgerufenen Geräuschimmissionen führt zu dem Ergebnis, dass, vor allem während der nächtlichen Arbeiten, Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm nicht ausgeschlossen werden können. Grundsätzlich ist daher geplant, die Arbeiten so weit wie möglich im Tageszeitraum

unter Ausnutzung von Vollsperrungen der Eisenbahnstrecke durchzuführen. Nur soweit dies betrieblich nicht umsetzbar ist, werden auch Arbeiten in den Nachtzeitraum gelegt. Dabei wird es zu Überschreitungen der Schwelle von 60 dB(A) in der Nacht und 70 dB(A) am Tage kommen.

Ausgehend von den zu erwartenden baubedingten Immissionen im Bereich der Baumaßnahme hat die Vorhabenträgerin technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Minderung von baubedingten Geräuschimmissionen vorgesehen.

Die dort genannten Maßnahmen sind von der Rechtswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses umfasst und daher bei der Durchführung des Bauvorhabens umzusetzen.

Das vorgeschlagene Lärmkonzept, das sich die Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) in wesentlichen Teilen zu eigen gemacht hat, erweist sich unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen unter A.4.2 nach wertender Betrachtung durch die Planfeststellungsbehörde als tragfähig.

Die aufgezeigten Maßnahmen zur Lärmminderung sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde geeignet, auftretende Konflikte auf ein verträgliches Maß zu begrenzen.

B.4.5 Denkmalschutz

Der Zweckverband Welterbe Oberes Rheintal ist durch seine Funktion als Gesellschafter der BUGA Oberes Mittelrheintal 2029 GmbH, die wiederum das Gestaltungskonzept erarbeitet hat, direkt an den Planungen für die Gestaltung der Rampen.

B.4.6 Sonstige öffentliche Belange

Die im Maßnahmenblatt 003A beschriebenen Maßnahmen dienen lediglich der Wiederherstellung einer bauzeitlich genutzten Fläche. Ein Widerspruch zum rechtkräftigen Bebauungsplan N. 22 der Stadt Lahnstein besteht somit nicht.

B.4.7 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Für die Errichtung einiger betriebsnotwendiger Anlagen sowie für die Baustelleneinrichtungsflächen sind Grundstücke Dritter erforderlich. Diese teilweise dauerhaften bzw. vorrübergehende Inanspruchnahme ist im Grunderwerbsplan und

im Grunderwerbsverzeichnis dargestellt. Die Inanspruchnahmen sind für die Baumaßnahme zwingend erforderlich und auf das unabdingbare Maß beschränkt. Im Rahmen des Anhörungsverfahren haben die betroffenen Eigentümer keine Einwände erhoben.

B.4.8 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen

Schlüsselnummer 01:

1) Der Einwender fordert, die Überlängen der Bahnsteige nicht zurückzubauen.
2) Die Gleise physisch vorhanden Gleise 3 bis 5, die derzeit stillgelegt sind, sollten für einen möglichen zukünftigen Betrieb erhalten bleiben.
3) Der Zeitpunkte des Umbaus wird in Frage gestellt.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde:

Zu 1) Die Forderung war abzulehnen.

Die Bedarfszahlen wurden bis zum Jahr 2040 berücksichtigt. Zudem beträgt die derzeitige max. Bahnsteignutzlänge 165m. Die beiden Bahnsteige werden somit um ca. 15m verlängert und in dem Zuge von einer Bahnsteighöhe von ≤ 38 cm über Schienenoberkante (SOK) auf 55 cm SOK angehoben.

Zu 2) Die Forderung war abzulehnen

Die Gleise 3 bis 5 sind derzeit stillgelegt und wurden daher im Rahmen dieses planungsrechtlichen Verfahrens auch nicht weiter betrachtet.

Zu 3) Diese Forderung wird als Hinweis zur Kenntnis genommen

Fragen der Finanzierung werde nicht in planungsrechtlichen Verfahren erörtert.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung der einzelnen Baumaßnahmen höher als entgegensetzte öffentliche Belange gewertet. Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen auf das unabdingbare Maß

begrenzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in ihrer Gesamtheit noch in einzelnen Bereichen ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegentreten könnte. Die verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
in Koblenz

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
in Koblenz

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Frankfurt/Main, den 17.07.2025

Az. 551ppw/180-2024#010

EVH-Nr. 3513162

Im Auftrag

(Dienstsiegel)